

Sterbehilfe

- AUSZUG -





Formen der Sterbehilfe

- Passive Sterbehilfe
 - Sterbebegleitung
 - Zulassen des Sterbens
- Aktive Sterbehilfe
 - Indirekte aktive Sterbehilfe
 - Direkte aktive Sterbehilfe
 - Beihilfe zur Selbsttötung des Patienten



§ 212 StGB

Totschlag

- (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 13 Abs. 1 StGB

Begehen durch Unterlassen

- (1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

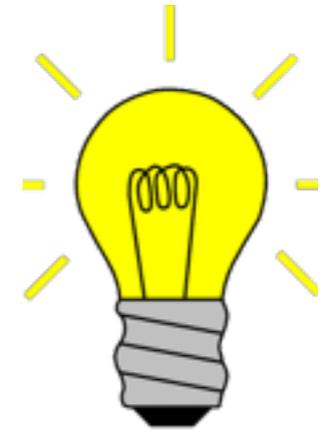
§ 216 StGB

Tötung auf Verlangen

- (1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

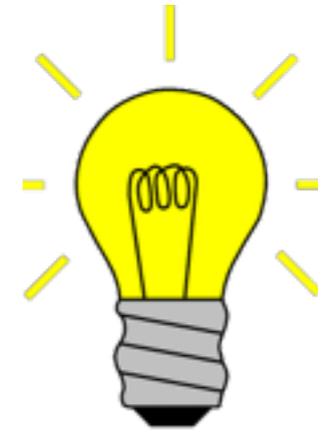
Urteile zur Sterbehilfe

- LG Ravensburg, Urteil vom 03.12.1986,
3 KLS 31/86
- BGH, Urteil vom 13.09.1994,
1 StR 357/94
- BGH, Urteil vom 17.03.2003,
XII ZB 2/03
- BGH, Urteil vom 25.06.2010,
2 StR 454/09



-
- Ist der Tatbestand der Beihilfe zur Selbsttötung erfüllt, wenn ein Arzt für einen längeren Behandlungszeitraum größere Mengen von Opiaten an den Patienten abgibt oder Rezepte ausstellt?

Arzt



- Garantenstellung
(Tötung durch Unterlassen,
§§ 212, 13 StGB)
- **Lösungsmöglichkeit!**



Ich freue mich über Ihre Anregungen oder/und Fragen!



Anja Bornemann-Pietsch

Rechtsschutz • Medizinrecht • Strafrecht

- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Medizinrecht
- Fachanwältin für Strafrecht
- BRAK  zertifiziert
- Dozentin

Telefon +49 (0) 3764 171008

Telefax +49 (0) 3764 171807

Mobil +49 (0) 171 7326880

www.anjabp-recht.de

info@anjabp-recht.de

Bitte achten Sie das geistige Eigentum und
respektieren die Arbeit, die mit der Zusammenstellung
der Informationen einher geht.
Vielen Dank!

- **Copyright © Anja Bornemann-Pietsch**
www.anjabp-recht.de Alle Rechte vorbehalten bedeutet:
- Die Unterlagen nebst Zusammenstellung sind urheberrechtlich geschützt.
- Jede - auch auszugsweise - unerlaubte Verwertung oder/und Bearbeitung oder/und Umgestaltung dieser Unterlagen, insbesondere die Vervielfältigung - auch auszugsweise - oder/und Verbreitung - auch auszugsweise - oder/und öffentliche Wiedergabe - auch auszugsweise - ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung oder/und nachträgliche schriftliche Genehmigung von Anja Bornemann-Pietsch unzulässig.
- Ausgenommen hiervon sind amtliche Werke nach § 5 Abs. 1 UrhG (Urheberrechtsgesetz).
- Auf die Vorschriften der §§ 106, 97 UrhG wird hingewiesen.